

Artikel 19

Gefahrengebiete

In Rutschgebieten gemäss kantonalem Kataster ist vor Inangriffnahme von Planungsarbeiten ein geologisches Gutachten zu erstellen.

Artikel 20

Bauweise

¹ In der Regel gilt die offene Bauweise.

² Die Bauten haben gegenüber dem nachbarlichen Grund allseitig die in den Zonenvorschriften festgelegten Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.

³ In Zonen offener Bauweise ist der Zusammenbau innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet.

*Artikel 20 bis
Planungszone*
Für die bestehenden Planungszonen im Gemeindegebiet gilt das übergeordnete Recht, insbesondere Art. 27 RPG und Art. 30 RPBG.
Spezielle Zonenvorschriften

Artikel 21

Dorfkernzone

Wesentliche Teile der Dorfkernzone sind als generelle räumliche Gestaltung im Strukturplan in den Bereichen A und B im Mst. 1:500 festgehalten.

a) Charakter

¹ Die Bauten in der Kernzone sind für die im Perimeter liegenden landwirtschaftlichen Betriebe, die Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungs- und kleineren Gewerbebetriebe sowie das Wohnen bestimmt.

² Die bestehende Bausubstanz entlang der Kantons- und Oberdorfstrasse bildet die Grundstruktur des Dorfkerns, die bei Umbau, Abbruch und Neubau gemäss Strukturplan generell beizubehalten ist.

³ Teile der Dorfkernzone liegen im Schutzperimeter Dorfkerne Plasseib (Art. 10 BR).

⁴ Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III, Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung.

Siehe Genehmigungs-
beschluss der RUBD vom

27. MRZ. 2019

